

Öffentliche Bekanntmachung

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.09.1993 beschlossene

- Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) in der Bauerschaft Weddern (Karthaus)
- Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) im Ortsteil Merfeld

sind die Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Die Durchführung der Anzeigeverfahren wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Die Geltungsbereiche umfassen

- ein Gebiet innerhalb der Bauerschaft Weddern im nördlichen Stadtgebiet zwischen den Siedlungsgebieten Dülmen-Mitte und Dülmen-Rorup an der Einmündung der Kreisstraße K 57 in die Kreisstraße K 49,
- ein Gebiet am nördlichen Rand des Ortsteiles Merfeld entlang der Bergstraße.

Jedermann kann die Satzungen mit den Begründungen im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, Zimmer 61, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Di. u. Mi. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

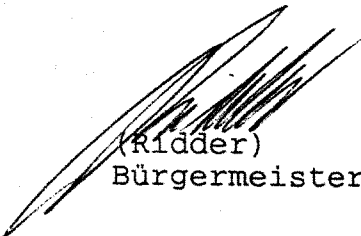
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und

Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 28. Februar 1994


(Ridder)
Bürgermeister

Ausgehängt an der Bekanntmachungstafel	
in der Scharre des Rathauses in Dülmen am: <u>10.03.1994</u>	
Beginn der satzungsmäßigen Aushangsfrist	am: <u>11.03.1994</u>
Abgenommen	am: <u>12.03.1994</u>

[Handwritten signatures: Ridder and another signature]

Öffentliche Bekanntmachung

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16. 9. 1993 beschlossene

- Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) in der Bauerschaft Weddern (Karthaus)
- Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) im Ortsteil Merfeld

sind die Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Die Durchführung der Anzeigeverfahren wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Die Geltungsbereiche umfassen

- ein Gebiet innerhalb der Bauerschaft Weddern im nördlichen Stadtgebiet zwischen den Siedlungsgebieten Dülmen-Mitte und Dülmen-Rorup an der Einmündung der Kreisstraße K 57 in die Kreisstraße K 49,
- ein Gebiet am nördlichen Rand des Ortsteiles Merfeld entlang der Bergstraße.

Jedermann kann die Satzungen mit den Begründungen im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1-3, Zimmer 61, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen: Mo. 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr; Di. u. Mi. 8.30 - 12.00 Uhr; Do. 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr; Fr. 8.30 - 12.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gemäß 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 28. Februar 1994

RIDDER
Bürgermeister